



Stadtgemeinde Köflach

---

# MARKTORDNUNG

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Köflach aufgrund des Beschlusses vom  
17.12.2020**

Aufgrund der §§ 286, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte und Gelegenheitsmärkte im Sinne der Gewerbeordnung in der Stadtgemeinde Köflach:

## I) Krämermärkte Köflach

### a. Marktgebiet

- i. Hauptplatz (Beginn Begegnungszone an Kreuzung Bahnhofstraße bis Beginn Judenburger Straße),
- ii. Rathausplatz (zw. Hauptplatz und Obj. Judenburger Straße 2 sowie zw. Quergasse und Obj. Judenburger Straße 2; ausgenommen beschilderte Feuerwehrezufahrt bis 30 m vor der Einmündung in die Judenburger Straße)
- iii. Judenburger Straße (Einmündung in Rathausplatz bis Kreuzung Kärntner Straße)

### b. Markttermine, Marktzeiten

Die Krämermärkte finden an 7 Terminen im Jahr wie folgt statt:

Am ersten Dienstag nach Aschermittwoch, am zweiten Freitag nach dem Ostermontag, am ersten Dienstag nach Fronleichnam, am 24. August (Bartholomäusmarkt), am 29. September (Michaelimarkt), am 28. Oktober (Simon- und Judamarkt) und am 10. Dezember (Weihnachtsmarkt). Fällt ein Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Markt auf den nächstfolgenden Werktag verlegt. Die Krämermärkte beginnen um 08:00 morgens und enden spätestens um 14:00 Uhr. Die Anlieferung der Ware ist von 05:00 bis 07:30 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis längstens 15:00 Uhr beendet sein.

### c. Gegenstände des Marktes

Nahrungs- und Genussmittel (entsprechend den gesetzlichen Vorschriften), alte und neue Gebrauchsgegenstände

## II) Märkte Graden

### a. Marktgebiet

Dorfplatz Graden (Bereich ehem. Gemeindeamt und Bereich Jägerwirtweg)

### b. Markttermine, Marktzeiten

Die Märkte finden an 2 Terminen im Jahr wie folgt statt:

Am ersten Sonntag im August (Oswaldkirntag) sowie am letzten Sonntag im September (Erntedankfest mit Bauernkirntag).

### c. Gegenstände des Marktes

Nahrungs- und Genussmittel (entsprechend den gesetzlichen Vorschriften), alte und neue Gebrauchsgegenstände

## III) Magdalenakirntag

### a. Marktgebiet

- i. Alter Rathausplatz (Parkbuchten entlang des westlichen Fahrbahnrandes, beginnend bei Einmündung Grazerstraße)
- ii. Anton-Tax-Gasse (Kreuzung Peter-Rosegger-Gasse bis Kreuzung Griesgasse - Bereich wird als Feuerwehrezufahrt freigehalten und für den Verkehr gesperrt)
- iii. Bahnhofstraße (Einmündung Hauptplatz bis Einmündung Quergasse)
- iv. Dr.-Hanns-Koren-Platz (ab Einmündung Hauptplatz vorbei an Einmündung Kirchengasse sowie Einmündung Ludwig-Stampfer-Gasse/Peter-Rosegger-Gasse/Griesgasse bis Kreuzung Hans-Kautschitsch-Straße/Kinderheimgasse/Friedhofstraße)
- v. Grazerstraße (Kreuzung Alter Rathausplatz bis Beginn Piberstraße bzw. Hauptplatz)
- vi. Griesgasse (Einmündung Dr. Hanns-Koren-Platz bis Einmündung Peter-Rosegger-Gasse bis Kreuzung Anton-Tax-Gasse)

- vii. Hauptplatz (gesamter Platz ab Einmündung Piberstraße in Richtung Westen bis Beginn Judenburgerstraße)
- viii. Hans-Kloepfer-Platz/Herunterplatz (gesamter Platz ab Einmündung Piberstraße bis Einmündung Hauptplatz sowie Einmündung Kirchengasse in Herunterplatz)
- ix. Judenburgerstraße (Beginn Hauptplatz bis Kreuzung Alleestraße/Fabrikstraße, sowie
- x. Kärntnerstraße (Einmündung Judenburgerstraße bis Einmündung Quergasse)
- xi. Kirchengasse (Einmündung Peter-Rosegger-Gasse bis Einmündung Dr.-Hanns-Koren-Platz sowie Einmündung Dr.-Hanns-Koren-Platz bis Einmündung Herunterplatz)
- xii. Ludwig-Stampfer-Gasse (Einfahrt Pfarrhof bis Einmündung in Dr.-Hanns-Koren-Platz)
- xiii. Peter-Rosegger-Gasse (Bereich zw. Objekt Peter-Rosegger-Gasse 1 und 3). Bereich zw. Kreuzung Anton-Tax-Gasse und Objekt Peter-Rosegger-Gasse wird als Feuerwehrezufahrt freigehalten und für den Verkehr gesperrt.
- xiv. Parkplatz Uray-Hof (gesamter Platz)
- xv. Piberstraße (Kreuzung Grazerstraße/Hauptplatz bis Einmündung Gartengasse, dazu Parkplatz Sparkasse)
- xvi. Rathausplatz (zw. Hauptplatz und Obj. Judenburger Straße 2 sowie zw. Quergasse und Obj. Judenburger Straße 2; ausgenommen beschilderte Feuerwehrezufahrt bis 30 m vor der Einmündung in die Judenburger Straße)

**b. Markttermine, Marktzeiten**

Der Magdalenakirtag wird jährlich am 22.7. abgehalten. Fällt dieser Termin auf einen Sonntag, so wird der Kirtag entweder am darauffolgenden oder am vorangegangenen Werktag abgehalten.

Der Markt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Das Zuliefern der Waren auf den Standplatz mit Fahrzeugen ist von 04:00 bis 06:00 Uhr gestattet.

Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 20:00 Uhr des Markttages beendet sein.

**c. Gegenstände des Marktes**

Nahrungs- und Genussmittel (entsprechend den gesetzlichen Vorschriften), alte und neue Gebrauchsgegenstände

**IV) Hobbymärkte**

**a. Marktgebiet**

- i. Hauptplatz (Beginn Begegnungszone an Kreuzung Bahnhofstraße bis Beginn Judenburgerstraße),
- ii. Rathausplatz
- iii. Judenburgerstraße (Einmündung in Hauptplatz bis Beginn Einbahn Höhe Judenburgerstraße 21)
- iv. Kärntnerstraße (Kreuzung Judenburgerstraße bis Kreuzung Quergasse)

**b. Markttermine, Marktzeiten**

Der Loazkörbl- (Ostermarkt) findet am Samstag vor dem Karsamstag von 09:00 bis 18:00 Uhr statt. Der Christkindlmarkt wird am 1. Samstag im Dezember von 09:00 bis 18:00 Uhr abgehalten.

**c. Gegenstände des Marktes**

Nahrungs- und Genussmittel (entsprechend den gesetzlichen Vorschriften), alte und neue Gebrauchsgegenstände mit unmittelbarem Bezug auf das Thema des Marktes. Es dürfen ausschließlich Gegenstände verkauft werden, deren Gestaltung bzw. Verarbeitung eine maßgeblichen Eigenleistungsschritt umfasst (Handarbeit). Ein reiner Weiterverkauf von Handelswaren ist untersagt.

## V) Flohmarkt

### a. Marktgebiet

Hinterer Bereich Parkplatz Kunsthaus Köflach in der Quergasse bis Obj. Bahnhofstraße 8

### b. Markttermine, Marktzeiten

Der wöchentlich, jeweils am Samstag, abgehaltene Flohmarkt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Die Abräumarbeiten müssen bis längstens 14:00 Uhr beendet sein.

### c. Gegenstände des Marktes

Alte Gebrauchsgegenstände. Das Anbieten von Neuware ist nicht zugelassen.

## § 2 Gelegenheitsmärkte

- I. Gelegenheitsmärkte dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der Stadtgemeinde Köflach stattfinden, die auf Antrag erteilt wird.
- II. Anträge auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes sind spätestens vier Wochen vor dem beantragten Marktbeginn zu stellen und haben jedenfalls zu enthalten:
  - a. die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll,
  - b. eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen und Durchfahrten,
  - c. ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen und der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes,
  - d. die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Markt nicht auf Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, abgehalten werden soll.
  - e. ein sicherheitspolizeiliches Konzept.
- III. Die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes kann insbesondere dann versagt werden, wenn
  - a. der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet,
  - b. der Antragsteller gemäß § 13 GewO 1994 idGF von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist,
  - c. dem Antragsteller während eines Kalenderjahres bereits dreimal die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes bewilligt wurde
  - d. der Bewilligung öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, städtebauliche Interessen und der Denkmalschutz.

## § 3 Einschränkungen der Marktgegenstände

Auf oben angeführten Märkten **nicht zugelassen sind:**

- I. Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen und Tieren nicht vertretbar ist. Darunter fallen etwa Waffen, Munitionsgegenstände, Sprengmittel, pyrotechnische Artikel sämtlicher Klassen, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Kriegsspielzeug.
- II. Gegen geltende Gesetze oder die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke, Sexartikel, lebende Tiere

- III. Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben
- IV. Waren, welche in Form von Glücksspielen vertrieben werden

**Weitere Einschränkungen:**

- I. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der Bewilligung durch die Marktbehörde. Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- II. Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (zB Veranstaltungsrecht) ergibt.

## **§ 4 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- I. Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen bzw. überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren könnten, werden im Marktgebiet nicht zugelassen.
- II. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen ist nicht gestattet.
- III. Geh- und Fluchtwege sowie Zufahrten für Einsatzfahrzeuge sind ebenso wie die unmittelbaren Eingangsbereiche zu anliegenden Objekten ständig freizuhalten.
- IV. Das Aufstellen der Marktstände hat derart zu erfolgen, dass, um die ungehinderte Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen im Bereich vom ansonsten durch den öffentlichen Verkehr genutzten Flächen zu ermöglichen, zwischen gegenüberliegenden Marktständen ein Abstand in der Breite von zumindest 3,50 Metern gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang dürfen die diesen Sicherheitsabstand kennzeichnenden Markierungen an der Vorderkante des Standplatzes durch keinen Teil des Marktstandes überragt werden.

## **§ 5 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen**

- I. Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch die Stadtgemeinde bzw. deren Marktverantwortliche getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch denselben.
- II. Standplätze werden, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, an Ort und Stelle durch die Marktverantwortlichen zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet dazu die Möglichkeit besteht. Wird seitens der Stadtgemeinde bzw. von deren Marktverantwortlichen auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes verzichtet, kann jener Platz bezogen werden, der vom betreffenden Marktfahrer/Marktbeschicker regelmäßig bisher belegt wurde.
- III. Die Anmeldung zu den Märkten hat rechtzeitig, längstens jedoch bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum zu erfolgen. Alle rechtzeitig angemeldeten Interessenten werden berücksichtigt bzw. erhalten bis längstens eine Woche vor dem Markttermin eine Absage. Eine Teilnahme am Markt ohne vorherige Anmeldung ist nicht möglich. Absagen müssen spätestens vier Werktage vor dem Markttermin erfolgen. Bei Nichtbeschickung trotz Anmeldung wird eine Sperre für den nächsten Markt verhängt.
- IV. Je Originalgewerbescchein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister/GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum (es gilt das Höchstmaß von 15 Laufmetern sowie einer Tiefe von 3 m) überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.

- V. Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.
- VI. Durch regelmäßiges Erscheinen auf dem Markt erwirken die Marktfahrer keinen Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes.
- VII. Die Mindesthöhe der Standabdeckungen (Dächer) oder Schirme muss mindestens 2,20 m betragen.
- VIII. Alle Marktbesucher haben ihre Stände so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen sowie die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, aber auch sonstige Auflagen genauestens einzuhalten.
- IX. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an jenen Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfall bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt bzw. leere oder volle Kisten oder dgl. aufgestellt werden.
- X. Es gilt das Verbot, dass Fahrzeuge am Standplatz abgestellt werden dürfen und die Verpflichtung, dass die Fahrzeuge auf Parkplätzen außerhalb der Kurzparkzonen abzustellen sind.
- XI. Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.

## **§ 6 Marktbezieher und Marktbesucher**

- I. Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen lt. vorliegender Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu bestücken, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine besondere Konzession gebunden sind, dürfen nur von Inhabern derselben feilgeboten werden.
- II. Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung (gut ersichtlich und leserlich) versehen sein. Die Standinhaber haben – falls nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt – diese Bezeichnung auf eigene Kosten und Gefahr vorzunehmen.
- III. Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sind sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst, müssen sie durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit weiterverwendet werden dürfen.

## **§ 7 Marktaufsicht**

Die Handhabung der Marktordnung obliegt der Stadtgemeinde Köflach. Diese bestellt die Marktaufsichtsorgane. Marktverkäufer haben sich auf Verlangen auszuweisen und den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten sowie ihnen Zutritt zu den Marktständen zu gewähren. Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht – deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind – anständig zu verhalten.

## § 8 Marktstandgebühren

Die Standgemeinde Köflach verrechnet die Standplatzgebühr nach Laufmetern (bei einer maximalen Tiefe von 3 Metern) wie folgt:

### **Magdalenakirtag:**

Preis je Laufmeter: 10,00 €

Entgelt Anschluss Strom: 50 €

### **Krämermärkte:**

Preis je Laufmeter: 5,00 €

Entgelt Anschluss Strom: 50 €

### **Hobymärkte:**

Standgebühr Gemeindestand 2 Meter / 4 Meter: 25 € / 50 €

Standgebühr Stand 0 – 4 Meter / 5 - 8 Meter: 12,50 € / 25 €

Standgebühr Zelt 0 - 4 Meter / 5 - 8 Meter: 12,50 € / 25 €

Gebühr Ausschank: 25 €

Entgelt Anschluss Strom: 50 €

Für die in diesem Paragraf nicht angeführten Marktveranstaltungen gelten die vom jeweiligen Veranstalter verlautbarten Gebühren.

## § 9 Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit den auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung wird die Marktordnung vom 01.07.2010 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat  
in Vollziehung des Beschlusses vom 17.12.2020  
Der Bürgermeister



Mag. Helmut Linhart

Angenommen und genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2020.

Der Vorsitzende:

